

Protokollauszug vom

27.09.2023

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) / «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative; gemeinsam bekannt unter «Stadtklima-Initiativen»): Schreiben an das gemeinsame Initiativ-Komitee

IDG-Status: öffentlich

SR.21.693-6

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben betr. Rückzug der Initiativen an die Initiativkomitees der Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative) wird genehmigt.

2. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die beiden Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative) wurden gleichzeitig eingereicht und werden vom identischen Initiativ-Komitee getragen. Die beiden Initiativen kamen mit Stadtratsbeschluss vom 2. Februar 2022 zustande. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 beantragte der Stadtrat die beiden Initiativen abzulehnen und den ausgearbeiteten Gegenvorschlägen zuzustimmen. An der Parlamentssitzung vom 28. August 2023 beschloss das Stadtparlament sowohl die beiden Initiativen als auch die stadträtlichen Gegenvorschläge abzulehnen und die vom Stadtparlament selber ausgearbeiteten Gegenvorschläge anzunehmen (36:22 für den Gegenvorschlag zur «Initiative für ein gesundes Stadtklima» [Gute-Luft-Initiative]; 36:22 für den Gegenvorschlag zur «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» [Zukunfts-Initiative]).

Gemäss § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) wird eine Initiative mit Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn diese vom Stadtparlament abgelehnt wird. Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) muss der Stadtrat dem Initiativkomitee Gelegenheit zum Rückzug der Initiative geben, bevor die Volksabstimmung angeordnet wird. Nach Anordnung der Volksabstimmung ist der Rückzug der Initiative nicht mehr möglich (§ 138 d Abs. 4 GPR). Um die Initiative zurückzuziehen, ist die Unterschrift einer Mehrheit der Mitglieder des Komitees erforderlich (§ 66 Abs. 2 VPR). Im Falle eines Rückzuges gälten die beiden Gegenvorschläge als Beschlüsse des Stadtparlaments, die dem fakultativen Referendum unterstehen würden. Das Komitee kann seinen Rückzug auch unter die Bedingung stellen, dass kein Referendum zustande kommt (bedingter Rückzug gemäss § 138 e. GPR). Kommt es beim bedingten Rückzug zu einem Referendum, wird über die Initiative(n) und den Gegenvorschlag bzw. die Gegenvorschläge abgestimmt.

Mit dem beiliegenden Schreiben wird der Vertreter beider Komitees Daniel Costantino und seine Stellvertreterin Aurelia Verdieri über die Möglichkeit des Rückzuges informiert.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

EINSCHREIBEN
Herr
Daniel Costantino
Pfarrgasse 2
8400 Winterthur

27. September 2023 SR.21.693-6

Formelle Anfrage betreffend Rückzug der Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative; gemeinsam bekannt unter «Stadtklima-Initiativen»)

Sehr geehrter Herr Costantino, sehr geehrte Frau Verdieri
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 28. August 2023 behandelte das Stadtparlament die von Ihnen eingebrachten Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative; gemeinsam bekannt unter «Stadtklima-Initiativen»). Das Parlament beschloss sowohl die beiden Initiativen als auch die stadträtlichen Gegenvorschläge abzulehnen und die vom Stadtparlament selber ausgearbeiteten Gegenvorschläge anzunehmen (36:22 für den Gegenvorschlag zur «Initiative für ein gesundes Stadtklima» [Gute-Luft-Initiative]; 36:22 für den Gegenvorschlag zur «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» [Zukunfts-Initiative]). Damit erfolgt eine Abstimmung über die Volksinitiativen, ausser die Volksinitiative(n) würde(n) zurückgezogen.

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) muss dem Initiativkomitee Gelegenheit zum Rückzug der Initiative gegeben werden, bevor die Volksabstimmung angeordnet wird. Danach ist ein Rückzug nicht mehr möglich (§ 138 d Abs. 4 GPR). Um die Initiative zurückzuziehen, ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder des Komitees erforderlich (§ 66 Abs. 2 VPR; § 138 d Abs. 1 GPR).

Im Falle eines Rückzuges gälten die beiden Gegenvorschläge als Beschlüsse des Stadtparlaments, die dem fakultativen Referendum unterstehen würden. Das Komitee kann seinen Rückzug vorbehaltlos erklären oder unter die Bedingung stellen, dass kein Referendum zustande kommt (bedingter Rückzug gemäss § 138 e. GPR). Kommt es im letzteren Fall zu einem Referendum, wird über die Initiative(n) und den Gegenvorschlag bzw. die Gegenvorschläge abgestimmt.

Aufgrund dessen geben wir Ihnen hiermit formell die Gelegenheit, der Stadtkanzlei bis spätestens am 20. Oktober 2023 ein allfälliges, rechtsgültig unterzeichnetes Rückzugsschreiben für einen unbedingten oder bedingten Rückzug einer oder beider Initiative(n) einzureichen. Die Un-

Formelle Anfrage betreffend Rückzug der Volksinitiativen «Initiative für ein gesundes Stadtklima» (Gute-Luft-Initiative) und «Initiative für eine zukunftsfähige Mobilität» (Zukunfts-Initiative; gemeinsam bekannt unter «Stadtklima-Initiativen»)

Seite 2

terschriften müssen nicht zwingend auf einem gemeinsamen Bogen erfolgen, aber es muss ersichtlich sein, wofür die Unterschrift geleistet wurde. Wegen dieser Fristansetzung erhalten sie diesen Brief per Einschreiben.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber